

### VI. Ordnungs-Bestimmungen.

§ 49. Wenn ein Mitglied die Ordnung verleßt, so wird es von dem Präsidenten darauf zurückgewiesen. Das Mitglied ist berechtigt, dagegen Einspruch zu erheben, worauf der Landtag, jedoch erst in der nächstfolgenden Sitzung, ohne Discussion darüber entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war.

§ 50. Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.

In den Sitzungsraum darf Niemand eintreten, der nicht zur Versammlung gehört.

§ 51. Dem Präsidenten steht die Handhabung der Ordnung auch in dem Zuhörer-Raume zu.

Wer aus demselben Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt oder sonst die Ordnung oder den Anstand verleßt, wird auf der Stelle entfernt.

Entsteht im Zuhörer-Raume störende Unruhe, so kann der Präsident anordnen, daß Alle, die sich zur Zeit darin befinden, denselben räumen.

### VII. Urlaub der Mitglieder.

§ 52. Für die Abwesenheit eines Mitglieds bis zur Dauer von drei Tagen ist der Präsident auf schriftliches Nachsuchen Urlaub zu ertheilen berechtigt; für eine längere Zeit darf nur der Landtag denselben bewilligen. Urlaubsgefuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

### VIII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 53. Gesetzes-Vorlagen, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablauf der Landtags-Periode, in welcher sie eingebracht sind, wenn sie nicht zur Beschlußnahme gekommen, für erledigt zu erachten.

§ 54. Die Akten und Verhandlungen des Landtags werden im Landtagsarchive aufbewahrt.

### Regulativ über die Tagegelder und Reisekostenvergütung der Landtagsabgeordneten betr.

§ 1. Die Tagegelder der Abgeordneten (§. 95 der Verfassung) bestehen in 2 Thalern für jeden Abgeordneten, der in der Stadt Gera und einem halbstündigen Umkreis von derselben wohnt, in 2½ Thaler für jeden anderen Abgeordneten. Der Präsident bezieht, wenn er in Gera oder dem halbstündigen Umkreis wohnt, 3 Thaler, außerdem 3½ Thaler. Wenn ein Abgeordneter über drei Tage beurlaubt ist, so hört mit dem dritten Tage die Zahlung der Tagegelder auf.

Erstreckt sich der Urlaub auf die letzten Tage einer Session, so hört die Zahlung mit dem ersten Tage des Urlaubs auf.